

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/158 vom 12. August 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_158

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/158 du 12 août 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/158 del 12 agosto 2015

Regeste

Art. 28a Abs. 2 IVG. Betätigungsvergleich. Qualifikation der Versicherten als Hausfrau. Rückweisung der Sache an die IV-Stelle zur Verlaufsbeurteilung, da nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erwiesen ist, dass die lymphogene und pulmonale Metastasierung des Mammakarzinoms erst nach Verfügungserlass eingetreten ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. August 2015, IV 2013/158).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin hat das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 5. April 2013 gestützt auf Art. 58 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) dem Gericht weitergeleitet. Die Beschwerdeführerin hat in diesem Schreiben (sinngemäss) erklärt, dass sie mit der Verfügung vom 12. März 2013, insbesondere mit der Einschätzung der Medas-Gutachter bezüglich ihrer Leistungs- und Arbeitsfähigkeit, nicht einverstanden sei. Damit hat sie ihren Anfechtungswillen kundgetan. Das Schreiben vom 5. April 2013 ist deshalb als Beschwerde gegen die Verfügung vom 12. März 2013 zu behandeln, obwohl die ■ rechtsunkundige ■ Beschwerdeführerin dieses Schreiben trotz richtiger Rechtsmittelbelehrung an die Beschwerdegegnerin adressiert hat.

E. 2

2.1 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin bei einem Invaliditätsgrad von 0 % verneint. Strittig ist demnach, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat. 2.2 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 2.3 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität

grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (spezifische Methode des Betätigungsvergleichs; Art. 28a Abs. 2 IVG). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei versicherten Personen, die teilweise erwerbstätig sind, erfolgt die Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode. Dabei sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG).

E. 3

3.1 Vorab ist zu klären, anhand welcher Methode (Einkommensvergleich, gemischte Methode oder Betätigungsvergleich) die Invaliditätsbemessung im vorliegenden Fall vorzunehmen ist. Ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, ist anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person zu prüfen. Namentlich ist abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend sein. Die Statusfrage beurteilt sich nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 125 V 146 E. 2c mit Hinweisen; vgl. auch BGE 133 V 504 E. 3.3).

3.2 Gemäss dem Gesprächsprotokoll vom 14. November 2011 (zweite Haushaltabklärung) hat der Ehemann angegeben, dass die Beschwerdeführerin auch im Gesundheitsfall heute nicht erwerbstätig wäre. Der Beweiswert dieser Aussage ist gering: Einerseits stammt diese Angabe nicht von der Beschwerdeführerin selbst, sondern von ihrem Ehemann, welcher bei der Abklärung grundsätzlich nur als Dolmetscher hätte fungieren sollen. Und andererseits hat die Beschwerdeführerin diese Aussage im unterzeichneten Gesprächsprotokoll durchstreichen lassen und erklärt, dass sie ohne die Erkrankung zu 100 % als Raumpflegerin arbeiten würde. Dafür, dass die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Probleme einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde, spricht die finanzielle Situation der Familie: Mit dem Lohn des Ehemannes (im Jahr 2007 Fr. 67'294.--) steht der sechsköpfigen Familie (wobei die älteste Tochter bereits anfangs 2009 nicht mehr zu Hause gelebt hat) ein sehr knappes Budget zur Verfügung. Gegen eine Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall spricht, dass die Beschwerdeführerin nie erwerbstätig gewesen ist (IV-act. 68-3). Zwar kann aus dem Umstand allein, dass sie von 1987 bis heute keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, nicht geschlossen werden, dass sie dies bei guter Gesundheit im Verfügungszeitpunkt nicht getan hätte. Denn zwischen 1987 und 2000 hat sie vier Kinder geboren und war mit der Kinderbetreuung und der Erledigung des Haushalts wohl voll ausgelastet. Und im Jahr 2002, als ihr jüngstes Kind gerade mal zwei Jahre alt gewesen ist, ist sie an Brustkrebs erkrankt und hat sich seither nie mehr arbeitsfähig gefühlt. Allerdings hat die Beschwerdeführerin auch in der Zeit nach ihrem Primarschulabschluss bis zur Geburt ihres

ersten Kindes 198_ im Alter von 23 Jahren, als sie noch in B.____ gelebt hat, nie eine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Die Beschwerdeführerin wäre also (frühestens) mit ca. 40 Jahren erstmals überhaupt in ihrem Leben einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Unter diesen Umständen ist nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Probleme im Zeitpunkt des Verfügungserlasses einer (Teil-)Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre. Die Beschwerdegegnerin hat die Invaliditätsbemessung daher zu Recht anhand eines Betätigungsvergleichs vorgenommen.

E. 4

Für die richterliche Beurteilung sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit des Abschluss des Verwaltungsverfahrens massgebend (Urteil des Bundesgerichts vom 27. Mai 2008, 9C_24/2008 E. 2.3.1). Bei der Beschwerdeführerin ist anlässlich einer routinemässigen Nachsorgeuntersuchung zwischen dem 24. April und 23. Mai 2013 eine lymphogene und pulmonale Metastasierung des Mammakarzinoms festgestellt worden. Die angefochtene Verfügung ist rund eineinhalb Monat zuvor, am 12. März 2013, ergangen. Daher ist zu prüfen, ob anhand der Akten mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass die Metastasierung bereits im Verfügungszeitpunkt vorgelegen hat. Bei der oben genannten Nachsorgeuntersuchung im Brustzentrum des KSSG waren u.a. ein tumoröses pathologisch vergrössertes Lymphknotenkonglomerat paratracheal und hilär rechts sowie eine bronchusstenosierende Tumormanifestation perihilär im rechten Unterlappen entdeckt worden. Die Punktion eines axillären Lymphknotens links und eines paratrachealen Lymphknotens habe Zellen eines Adenokarzinoms gezeigt. Aus Sicht eines medizinischen Laien ist es wenig wahrscheinlich, dass sich diese Tumore erst zwischen dem Verfügungserlass am 12. März 2013 und den Untersuchungen im April/Mai 2013 gebildet haben, d.h. dass die Metastasierung erst nach dem 12. März 2013 eingetreten ist. Diese Vermutung wird durch zwei weitere Indizien gestützt. So hat die Beschwerdeführerin anlässlich der Medas-Begutachtung im August 2012 erklärt, dass sie vor ca. einer Woche wegen eines Hustens notfallmässig den Hausarzt habe konsultieren müssen und von diesem ein Hustenmittel sowie Antibiotika erhalten habe (IV-act. 82-12). Und anlässlich der Untersuchung vom 24. April 2013 hat die Beschwerdeführerin geäussert, dass sie bereits seit einer Pneumonie im November 2012 intermittierend unter trockenem Husten und Problemen beim Atmen leide. Aufgrund dieser Angaben ist überhaupt erst eine Computertomographie des Thorax und des Oberbauchs durchgeführt und die Metastasierung entdeckt worden. Es erscheint daher gut möglich, dass die Atembeschwerden mit den in der Luftröhre und der Lunge entdeckten tumorösen Veränderungen zusammenhängen. Folglich ist nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die erneute Krebserkrankung im Verfügungszeitpunkt noch nicht bestanden hat. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird abklären müssen, ob die lymphogene und pulmonale Metastasierung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bereits vor Verfügungserlass bestanden hat. Ist diese Frage zu bejahen, wird sie ermitteln müssen, ob und allenfalls ab wann sich die erneute Krebserkrankung in welchem Ausmass auf die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Haushalt ausgewirkt hat. Die durchzuführende somatische und psychiatrische Verlaufsbeurteilung wird insbesondere den zeitlichen Verlauf der Arbeitsfähigkeit aufzeigen müssen. Ob die Verlaufsbeurteilung durch den RAD, die Medas Ostschweiz oder durch eine andere Beurteilungsstelle

durchgeführt wird, liegt in der Entscheidkompetenz der Beschwerdegegnerin.

E. 5

5.1 Wie bereits in Erw. 3.2 angemerkt, hat die Invaliditätsbemessung vorliegend gestützt auf eine Haushaltabklärung mittels Betätigungsvergleich zu erfolgen. 5.2 Zwar hat die Beschwerdeführerin bereits zwei Haushaltabklärungen durchgeführt. Die erste Abklärung, die am 27. Oktober 2009 (IV-act. 44) im Rahmen der Erstanmeldung erfolgt ist, ist allerdings ein untaugliches Beweismittel. Die Beschwerdeführerin hat im unterzeichneten Gesprächsprotokoll handschriftlich angemerkt, dass die Tochter, welche beim Gespräch als Dolmetscherin fungiert hat, falsche Angaben gemacht habe. Diese Uneinigkeiten sind auch der Abklärungsperson aufgefallen (siehe IV-act. 44-12). Trotz dieses erheblichen Mangels hat die Beschwerdegegnerin eine nochmalige Abklärung an Ort und Stelle als nicht angezeigt angesehen (vgl. IV-act. 49-1). Die zweite Abklärung hat am 18. Oktober 2011 stattgefunden. Dieses Mal ist das Gespräch vom Ehemann übersetzt worden. Das Abklärungsprotokoll enthält jedoch weder prozentuale Angaben zu den geltend gemachten Einschränkungen noch Angaben der Abklärungsperson zu den anerkannten Einschränkungen. Daher wird nach der Verlaufsbeurteilung eine dritte Haushaltabklärung durchgeführt werden müssen, für die ein professioneller Dolmetscher beizuziehen sein wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. Juni 2008, 9C_25/2008 E. 4.3 mit Hinweisen, in dem der Beizug des Ehemannes als Dolmetscher bei der Abklärung an Ort und Stelle als zumindest problematisch bezeichnet worden ist). 5.3 Mit Bezug auf die Anrechnung einer allfälligen Schadenminderungspflicht von Familienangehörigen wird bei der erneuten Vornahme eines Betätigungsvergleichs zu beachten sein, dass nicht jede Aufgabe, die die Beschwerdeführerin nicht mehr selber erledigen kann, einfach einem Familienmitglied auferlegt werden darf, sodass schlussendlich keine invaliditätsbedingte Einschränkung im Haushalt resultiert. Denn gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf unter dem Titel der Schadenminderungspflicht nicht etwa die Bewältigung der Haushaltstätigkeit in einzelnen Funktionen oder insgesamt auf die übrigen Familienmitglieder überwältigt werden mit der Folge, dass gleichsam bei jeder festgestellten Einschränkung danach gefragt werden müsste, ob sich ein Familienmitglied finden lässt, das allenfalls für eine ersatzweise Ausführung der entsprechenden Teilfunktion in Frage kommt (BGE 133 V 504 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 6

6.1 Demnach ist die angefochtene Verfügung in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache zur somatischen und psychiatrischen Verlaufsbeurteilung und zur Durchführung einer weiteren Haushaltabklärung im Sinne der Erwägungen 4 und 5 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 6.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Da die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren nicht rechtlich vertreten gewesen ist, hat sie keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 12. März 2013 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung im

Sinne der Erwägungen und zur anschliessenden Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurück-gewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.